

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wischhafen

- unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 11.06.2007

(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 28/2007 vom 12.07.2007) - Inkrafttreten 01.11.2006 -

Auf Grund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung(NKBesVO) in der Fassung vom 29.03.2000 (Nds.GVBL S.58) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27,50 Euro.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	120,-- Euro
b) an seinen 1. Vertreter	40,-- Euro
c) an seinen 2. Vertreter	30,-- Euro
d) an weitere Beigeordnete	25,-- Euro
e) an Fraktionsvorsitzende	25,-- Euro

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeindedirektor/in und Stellvertreter/in

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von 120,-- Euro monatlich.

Der/die nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von 55,00 Euro monatlich.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe 15,-- Euro.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 15,-- Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 20,-- Euro.

§ 7

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Ratsvorsitzenden	45,-- Euro
an den 1. stellv. Ratsvorsitzenden	15,-- Euro
Beigeordnete, Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende der Fachausschüsse	5,-- Euro
an den Gemeindedirektor	45,-- Euro
an den stellvertretenden Gemeindedirektor/in	20,-- Euro
sonstige Mitglieder des Rates	2,50 Euro

§ 8

Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

für Sitzungen, Besprechungen usw., die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegen.

2. *Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung gebracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.*
3. *Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 20,-- Euro, und auf täglich höchstens 8 Stunden begrenzt.*

§ 9

Fälligkeit – Abrechnung

1. *Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet, lediglich Entschädigungen nach §§ 4 und 5 sind sofort fällig.*
2. *Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.*

§ 10

Inkrafttreten

1. *Diese Satzung tritt am 1.11.2006 in Kraft.*
2. *Gleichzeitig verliert die Satzung der Gemeinde Wischhafen über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wischhafen vom 12.02.2001 mit ihren Änderungen vom 11.03.2002, 16.12.2002 und 08.03.2004 ihre Gültigkeit.*

Wischhafen, den 26. Februar 2007

Gemeinde Wischhafen

*Bürgermeister
von Borstel*

*Gemeindedirektor
Goedecke*

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Stade, Nr. 11/2007 vom 15. März 2007 veröffentlicht.